

Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane

für den Bachelor- studiengang

Psychologie

Präambel

Auf Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. §12 der Grundordnung der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (nachfolgend als MHB bezeichnet) vom 29.01.2015 hat der Fakultätsrat der MHB am 17.11.2016 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der MHB für den Bachelorstudiengang Psychologie vom 19. Februar 2015 erlassen:

Artikel I

1. In § 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen. Als 2. Satz wird ergänzt: „Diese Ordnung gilt in Ergänzung zur jeweils gültigen Rahmenstudien- und –prüfungsordnung der MHB.“

2. In § 1 Abs. 3 werden die Worte „inklusive einem begleitenden Tutorium“ gestrichen.

3. In § 3 Abs. 5 „Praktikum“ werden die Wörter „in einer Einrichtung des Brandenburgischen Gesundheitssystems“ gestrichen.

4. § 6 „Bestimmungen zum Praktikum“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Bestimmungen zum Praktikum

Das Praktikum ermöglicht den Studierenden, erste Erfahrungen in möglichen Berufsfeldern der psychologischen Praxis zu sammeln und die Anwendungen psychologischer Arbeitstechniken unter Anleitung intensiv zu üben.

Das Praktikum für den Bachelorstudiengang umfasst insgesamt 10 ECTS-Punkte, dies entspricht einem Workload von insgesamt 300 Stunden.

Das zu absolvierende Praktikum leisten die Studierenden unter Anleitung einer Psycholo-

gin bzw. eines Psychologen (mit den Abschlüssen: M. Sc., M. A. oder Diplom) oder einer Ärztin bzw. eines Arztes mit entsprechender Fachausrichtung und Zusatzqualifikation mit berufspraktischer Erfahrung ab. Praktikumsstellen bedürfen der Genehmigung durch den Bereich Assessment und Prüfungsorganisation. Dieselbe Stelle ist auch zuständig für die Anrechnung der Praktikumsbescheinigung, in der die Praktikumsstelle die Tätigkeit bestätigt und nach der Art der bearbeiteten Aufgaben spezifiziert.

Im Anschluss an das Praktikum ist ein Bericht zu verfassen. Näheres findet sich in den Richtlinien zum Praktikum.

5. § 7 „Bestimmungen zur Bachelorarbeit“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Bestimmungen zur Bachelorarbeit

Mit der schriftlichen Bachelorarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, mit den erworbenen Standardmethoden eines Fachs im festgelegten Zeitraum eine wissenschaftliche Fragestellung zu bearbeiten. Dabei muss die wissenschaftliche Fragestellung einem der Grundlagen- oder Anwendungsfächer der Psychologie anrechenbar sein und zu wissenschaftlich fundierten Aussagen führen. Die Arbeit soll in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen vorgelegt werden und den gängigen Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen.

Nähere Bestimmungen zur Bachelorarbeit finden sich in den entsprechenden Richtlinien.

(1) Anmeldung und Durchführung

Der Prüfungsausschuss, oder eine von ihm ernannte Person, gibt das Thema der Bachelorarbeit aus. Die Studierenden haben bei der Wahl des Themas ein Vorschlagerecht. Die Anmeldung erfolgt zu einer vom Bereich Assessment und Prüfungsorganisation festgelegten Frist. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Die Zeit der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit gilt als Bearbeitungszeit. Diese beträgt bis zu zwölf Wochen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die Bearbeitungszeit durch den Bereich Assessment und Prüfungsorganisation einmalig um bis zu 4

Wochen verlängert werden, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Dieser Antrag muss unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Bereich Assessment und Prüfungsorganisation gestellt sein und bedarf der schriftlichen Befürwortung durch die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter. Wird dieser Zeitraum überschritten, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Die Bachelorarbeit ist fristgerecht beim Bereich Assessment und Prüfungsorganisation abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist dem Bereich Assessment und Prüfungsorganisation mitzuteilen und aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist von der bzw. dem Studierenden eine unterschriebene und datierte Versicherung darüber abzugeben, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Begutachtung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden.

Beide Gutachterinnen bzw. Gutachter verfassen über die vorgelegte Bachelorarbeit eine schriftliche Beurteilung, welche die Note und die Begründung für die Vergabe der Note beinhaltet. Die schriftlichen Beurteilungen beider Gutachterinnen bzw. Gutachter werden aktenkundig gemacht. Stimmen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter nicht in ihrer Notenvergabe überein, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der zwei vergebenen Noten. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 1,7 Notenpunkte voneinander ab, wird eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Gutachterinnen bzw. Gutachter die Note der Bachelorarbeit gemeinsam fest. Falls es nötig wird, entscheidet die Mehrheit. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

Die Bewertung der Bachelorarbeit soll der bzw. dem Studierenden vier Wochen nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Ausgabe

des neuen Themas soll spätestens zwei Monate nach der Beurteilung über die erste Arbeit erfolgen.

6. § 8 „Zuständige Organe“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und deren rechtlich-formalen Angelegenheiten wird an der MHB ein *Prüfungsausschuss Psychologie* gebildet. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Organisation des Prüfungsausschusses regelt die Rahmenstudien- und –prüfungsordnung (nachfolgend RSPO genannt).

7. § 9 „Studien- und Prüfungsleistungen“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Erfolgreiche Absolvierung eines Moduls

Bei Vorlesungen wird den Studierenden die regelmäßige Teilnahme dringend empfohlen.

Bei allen weiteren Lehrveranstaltungsarten sowie den Lehrveranstaltungen Studium fundamentale und der Summer School gilt die Anwesenheitspflicht gemäß § 6 Abs. 1 der RSPO.

Module werden mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen. Ausnahmen von dieser Regelung werden im Modulhandbuch dargestellt.

Ein Modul gilt als bestanden, wenn jeder einzelne Leistungsnachweis und die MAP für sich mit „bestanden“ bzw. mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind (§ 13 der RSPO).

(2) Wiederholung von Prüfungen

Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden sowie Leistungsnachweise im Rahmen der praktischen Tätigkeit (P), die als „nicht erfolgreich teilgenommen“ gelten, können wiederholt werden („Wiederholungsprüfung“), wobei lediglich das zweimalige Wiederholen derselben Prüfungsleistung gestattet ist. Wird eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, hat dies die Exmatrikulation zur Folge.

8. § 11 „Bachelor-Prüfung“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Bachelorprüfung

Der Bachelorstudiengang Psychologie an der MHB gilt als bestanden, wenn die Bachelorprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

Die Bachelorprüfung setzt sich aus (a) den Noten der einzelnen Module, (b) der praktischen Tätigkeit im Rahmen des Kliniktages und des Praktikums sowie (c) der Bachelorarbeit zusammen und gilt dann als bestanden, wenn die einzelnen Module und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ benotet bzw. als „bestanden“ bewertet wurden und an den praktischen Tätigkeiten im Rahmen des Kliniktages und des Praktikums „erfolgreich teilgenommen“ wurde. Die Gesamtnote lautet bei einem errechneten Durchschnitt bis einschließlich 1,5 „sehr gut“, ab 1,6 bis einschließlich 2,5 „gut“, ab 2,6 bis einschließlich 3,5 „befriedigend“, und ab 3,6 bis einschließlich 4,0 „ausreichend“.

9. § 14 „Studienabschluss“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die Bachelorprüfung erfolgreich absolviert worden ist.

(2) Aufgrund der bestandenen Prüfung erhält die bzw. der Studierende

1. eine Urkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades,
2. ein Zeugnis in deutscher Sprache sowie
3. ein Diploma Supplement in deutscher Sprache und englischer Übersetzung.

10. In Anlage 2 werden die Übersichten der Module 19, 24a, 24b, 24c und 28 durch folgende Übersichten ersetzt:

Modul 19: Gesundheitspsychologie 5: wissenschaftstheoretische Grundlagen

19	Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
19.1	Gesundheitspsychologie B	V	2	3	6.
19.2	Vertiefungsseminar	SE / P	2	3	
			4	6	

Modul 23a: Arbeits- und Organisationspsychologie A (Grundlagen)

24a	Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
24a.1	Arbeits- und Organisationspsychologie A	V	2	3	5.
24a.2	Vertiefungsseminar (Arbeits- und Organisationspsy. A)	SE	3	4	
24a.3	Vertiefungsseminar (Arbeits- und Organisationspsy. A unter dem Schwerpunkt Gesundheitspsychologie)	PS oder SE	2	3	
			7	10	

Modul 23b: Psychologie des Kindes- und Jugendalters A (Grundlagen)

24b	Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
24b.1	Psychologie des Kindes- u. Jugendalters A	V	2	3	5.
24b.2	Vertiefungsseminar (Psychologie des Kindes- u. Jugendalters A)	SE	3	4	
24b.3	Vertiefungsseminar (Psychologie des Kindes- u. Jugendalters A unter dem Schwerpunkt Gesundheitspsychologie)	PS oder SE	2	3	
			7	10	

Modul 24c: Neuropsychologie A (Grundlagen)

24c	Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
24c.1	Neuropsychologie A	V	2	3	5.
24c.2	Vertiefungsseminar (Neuropsychologie A)	SE	3	4	
24c.3	Vertiefungsseminar (Neuropsychologie A unter dem Schwerpunkt Gesundheitspsychologie)	PS oder SE	2	3	
			7	10	

Modul 28: Bachelorarbeit

28	Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
28.1	Bachelorarbeit	-	-	12	6.
				12	

Artikel II**Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Änderung gilt für alle Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2015/2016 oder früher begonnen haben.